

Katholische Pfarrkirchenstiftung Nöham

Friedhofsgebührenordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Gebühren

§ 1: Erhebung von Gebühren

§ 2: Gebührenpflicht

§ 3: Gebühren

§ 4: Bestattungskosten

§ 5: Entrichtung

§ 6: Inkrafttreten

I. Gebühren

§ 1: Erhebung von Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Kirchenverwaltung Nöhham aufgewendeten Kosten.

§ 2: Gebührenpflicht

1. Über die Gebühren ergeht eine Gebührensatzung der Kirchenstiftung Nöhham.
2. Die Gebühren sind nach Zustellung der Gebührenrechnung zu entrichten.
3. Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung Nöhham erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Der Kirchenverwaltung bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Kirchenverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 3: Gebühren

Genehmigungsgebühr für ein Grabmahl: 15,-- €

I. Erwerb des Nutzungsrechtes:

a) an Familiengräbern: 35,-- € pro Jahr X 20 Jahre Mindestdauer: 700,-- €

b) an Einzelgräbern: 20,-- € pro Jahr X 20 Jahre Mindestdauer: 400,-- €

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes:

a) an Familiengräbern: 700,-- €

b) an Einzelgräbern: 400,-- €

Die Gebühren enthalten auch die jährlichen Friedhofsunterhaltungskosten.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt jeweils 20 Jahre.

§ 4: Bestattungskosten

1. Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Leichen: | 350,-- € |
| b) bei Kinderleichen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr: | 150,-- € |
| c) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenresten und Gebeinen: | 100,-- € |
| d) bei Urnen: | 150,-- € |
| e) bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte ist für die erste Person die volle, für jede weitere Person jeweils die halbe Gebühr nach Abs. 1 zu zahlen. | |
| f) bei Tieferlegung: | 100,-- |

Diese Gebühren beinhalten alle geleisteten Dienste des Bestatters am Friedhof.

2. Einbau der Grabumfassungsplatten (erstmalige Herstellung):

- | | |
|------------------|----------|
| a) Familiengrab: | 100,-- € |
| b) Einzelgrab: | 80,-- € |

3. Einbauen des Fundamentes:

- | | |
|------------------|----------|
| a) Familiengrab: | 120,-- € |
| b) Einzelgrab: | 90,-- € |

4. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Benutzung (auch vorübergehend): | 50,-- € |
| b) Gestellung einer Hilfskraft je angefangene Stunde: | 20,-- € |

§ 5: Entrichtung

Die Gebühren gemäß §§ 3 und 4, 1 - 4 dieser Satzung sind bei der Kirchenstiftung Nöham einzuzahlen.

§ 6: Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Nöham, 10. Februar 2009

.....
Konrad Kuhn
(Kirchenverwaltungsvorstand)

.....
Siegfried Hauslbauer
(Kirchenpfleger)

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt, unter der Voraussetzung, dass die Ruhefristen gemäß § 8 nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes festgelegt wurden.

Passau,

.....
(Generalvikar)

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung erfolgte am
durch Niederlegung im Katholischen Pfarramt Nöham. Hierauf wurde hingewiesen

- a) durch Anschlag am Schwarzen Brett (14 Tage)
- b) durch Veröffentlichung im Pfarrbrief
- c) durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Nöham,

.....
Konrad Kuhn
(Kirchenverwaltungsvorstand)

.....
Siegfried Hauslbauer
(Kirchenpfleger)